



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.5045.02

BVD/P095045  
Basel, 24. Juni 2009

Regierungsratsbeschluss  
vom 23. Juni 2009

## **Schriftliche Anfrage Brigitta Gerber betreffend 4-jährigen Kleinkindern, die Tramkosten entrichten müssen.**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Februar 2009 die nachstehende Kleine Anfrage Brigitta Gerber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

*Am 4. Februar stand im Baslerstab zu lesen, dass 4-jährige Kinder, die mit dem Tagi in einer Gruppe unterwegs sind, für das Tram bezahlen müssen. Bei den BVB Ticketautomaten steht allerdings nirgends angeschrieben, dass Gruppen mit Kleinkindern von unter 6 Jahren für die Tramfahrt bezahlen müssen. Im Baslerstab-Artikel wird darauf verwiesen, dass im Falle von Gruppenausflügen die Tarifbestimmungen des Schweizerischen Transportunternehmens gelten. Tatsächlich steht in den Tarifbestimmungen der Schweizerischen Transportunternehmen unter Art. 13 des Transportgesetzes unter "Abs. 25 Lit 1. Kinder bis 6 Jahre" zu lesen: Erstens "Eine Begleitperson kann nur so viele Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen, als sie einwandfrei beaufsichtigen kann (max. 4 Kinder). Reisen Begleitpersonen mit mehr als 4 Kinder unter 6 Jahren pro Begleitperson, müssen alle Reiseteilnehmer im Besitz eines Fahrausweises sein." und zweitens "Die unentgeltliche Mitnahme ist nicht anwendbar für Skischulen, Kindergärten, Kinderhorte, Kinderheime und ähnliche Institutionen. Für solche Institutionen sind auf jeden Fall für alle Reisen den Billette zu lösen".*

*Dies scheint etwas widersprüchlich, wenn wir bedenken, dass Museen (mit ihrem spezifisch ausgerichteten Angebot an beispielsweise Workshops) für Bildungsinstitutionen und Tagis zwar gratis sind. Der Weg dorthin und zurück eine Gruppe jedoch CHF 20 und mehr kostet. Für einen Ausflug letzterer Institution ist dies leider schlicht zu teuer.*

*Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat zu folgenden Fragen betr. der baselstädtischen Tarifpolitik Bericht zu erstatten:*

- 1. Wie das Beispiel der Tagi-Ausflugsgruppe zeigte sind entsprechende Gruppen-Tarif-Vorgaben auf den Ticketautomaten nicht ersichtlich. Ist es dann rechtmässig die Gruppe zu büßen?*
- 2. Kinder bezahlen ab 6 Jahren die Hälfte des Fahrpreises, davor fahren sie gratis. Wenn sie aber in einer grösseren Gruppe unterwegs sind (oder ohne entsprechende Anzahl Begleitung?), müssen sie den vollen Transportpreis bezahlen. Widerspricht dies nicht der Logik und der Gleichbehandlung der Fahrgäste im gleichen Alterssegment?*

*3. Ist die Regierung nicht auch der Ansicht, dass sich solche Kleinkindergruppen zusammen mit ihren Betreuerinnen auf dem Netz der BVB/BLT kostenlos bewegen sollten, damit sie das kulturelle Angebot, Ausflüge in den Wald, Schlittenfahrten u.a. wahrnehmen könnten? Kann die Regierung dahingehend auf das Schweizerische Transportgesetz, den Raum Basel oder den Kanton Einfluss nehmen?*

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Aufgabenteilung zwischen den Kantonen und den Transportunternehmungen des Öffentlichen Verkehrs überträgt die Hoheit für die Gestaltung und Entwicklung der Tarife den Transportunternehmungen selbst. Im TNW sind die beteiligten Transportunternehmungen (BVB, BLT, SBB, PostAuto usw.) zu einem tarifarischen Verbund zusammengeschlossen, um den Kundinnen und Kunden einen einheitlichen Tarif auf allen Linien der verschiedenen beteiligten Gesellschaften anbieten zu können. Sämtliche TNW-Tarife sind darüber hinaus abgestützt auf die zitierten, nationalen Tarifbestimmungen der Schweizerischen Transportunternehmen, welche sich am so genannten *Direkten Verkehr* gemäss Artikel 13 des Transportgesetzes beteiligen. Auch die Regelung für Kleinkindergruppen im TNW deckt sich mit den nationalen Tarifbestimmungen (Allgemeiner Personentarif T600, TNW-Tarif T651.0).

Strukturelle Veränderungen der TNW-Tarifstruktur sowie generelle Tariferhöhungen werden jeweils von den beteiligten Regierungen geprüft und gutgeheissen. Für einen Entscheid, Kleinkindergruppen generell gratis fahren zu lassen, müsste eine einheitliche Regelung mit der Zustimmung aller am TNW beteiligten Kantone (BL, BS, SO, AG, JU) erarbeitet und für eine Ausfallentschädigung gesorgt werden.

Der TNW ist bestrebt, die eigene Tarifstruktur weiterhin auf der Basis der nationalen Tarifbestimmungen festzulegen, und die laufenden Harmonisierungsbemühungen im nationalen Preissystem zu unterstützen. Eine Sonderregelung würde diesen anspruchsvollen Bemühungen um eine nationale Harmonisierung der Tarife zuwiderlaufen. Darüber hinaus müsste eine Abweichung von den nationalen Bestimmungen generell durch alle am TNW beteiligten Kantone gestützt bzw. in Kauf genommen werden.

Die Fragen im Einzelnen können wir wie folgt beantworten:

- *Wie das Beispiel der Tagi-Ausflugsgruppe zeigte sind entsprechende Gruppen-Tarif-Vorgaben auf den Ticketautomaten nicht ersichtlich. Ist es dann rechtmässig die Gruppe zu büßen?*

Rechtlich verbindlich sind die Tarifbestimmungen des TNW-Tarif T651.0, bzw. der gesamtschweizerische Tarif T600. Die TNW-Billettautomaten bilden einen wichtigen Bestandteil des Vertriebssystems. Es können darauf jedoch nicht alle Tarifinformationen abgebildet werden. Um die Tarifinformationen bei den begrenzten Platzverhältnissen auf den Automaten übersichtlich zu halten, wird daher nur ein Auszug der am häufigsten von den Kundinnen und Kunden nachgefragten Produkte dargestellt. Aus diesem Grund findet die Regelung für Kleinkindergruppen keine Erwähnung auf den Automaten selbst. Die Ausgabe von Grup-

penbilletten ist an den neuen Automaten hingegen möglich. Die Tarifinformation für Kleinkindergruppen wird über andere Kanäle, wie z.B. online unter [www.tnw.ch](http://www.tnw.ch) oder an den persönlich bedienten Verkaufsstellen des TNW zur Verfügung gestellt.

- *Kinder bezahlen ab 6 Jahren die Hälfte des Fahrpreises, davor fahren sie gratis. Wenn sie aber in einer grösseren Gruppe unterwegs sind (oder ohne entsprechende Anzahl Begleitung?), müssen sie den vollen Transportpreis bezahlen. Widerspricht dies nicht der Logik und der Gleichbehandlung der Fahrgäste im gleichen Alterssegment?*

Mit der Bestimmung Art. 25.11 des Allgemeinen Personentarifs (T600) wird spezifisch für Familien die Nutzung des ÖV attraktiver gemacht. Die Grenze von maximal vier gratis fahrenden Kindern pro Betreuungsperson liegt dabei bereits über der durchschnittlichen Anzahl an Kleinkindern einer Familie. In Art.25.11 wird die Obergrenze von vier Kindern wie folgt begründet: *Eine Begleitperson kann nur so viele Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen, als sie einwandfrei beaufsichtigen kann (max. vier Kinder).*

Für bestimmte Kleinkindergruppen sieht Artikel 25.12 des Allgemeinen Personentarifs explizit vor: *Die unentgeltliche Mitnahme ist nicht anwendbar für Skischulen, Kindergärten, Kinderhorte, Kinderheime und ähnliche Institutionen. Für solche Institutionen sind in jedem Fall für alle Reisenden Billette zu lösen.* Diese Einschränkung wird deshalb vorgenommen, weil bei Gruppen von Kleinkindern ein namhafter Teil der Transportkapazität gleichzeitig in Anspruch genommen wird, was insbesondere zu den Spitzenzeiten am späten Nachmittag aus unternehmerischer Sicht ins Gewicht fallen kann.

Diese Regelung für Kleinkindergruppen gilt für alle Kindergärten, Kindertagesstätten usw. gleichermaßen. Innerhalb dieses spezifischen Kundensegments ist das Prinzip der Gleichbehandlung gemäss Transportgesetz daher nicht verletzt.

Gemäss Art. 11 des Transportgesetzes sind Tariferleichterungen unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Diese sind jedoch den Transportunternehmungen zu entschädigen: *Bund, Kantone und Gemeinden können Tariferleichterungen verlangen, wenn sie ein kulturelles, soziales, umwelt- oder energiepolitisches, volkswirtschaftliches oder sicherheitspolitisches Ziel anders nicht oder nur mit einem wesentlich grösseren Aufwand erreichen können. Sie zahlen der Unternehmung dafür die volle Entschädigung.*

Würde man im vorliegenden Fall eine entsprechende Tariferleichterung vorsehen, so wäre von den beteiligten Kantonen unter den gegebenen Umständen eine Ausfallentschädigung zH der Transportunternehmungen bzw. dem TNW zu entrichten.

- *Ist die Regierung nicht auch der Ansicht, dass sich solche Kleinkindergruppen zusammen mit ihren Betreuerinnen auf dem Netz der BVB/BLT kostenlos bewegen sollten, damit sie das kulturelle Angebot, Ausflüge in den Wald, Schlittenfahrten u.a. wahrnehmen könnten? Kann die Regierung dahingehend auf das Schweizerische Transportgesetz, den Raum Basel oder den Kanton Einfluss nehmen?*

Vor dem Hintergrund der laufenden Bemühungen um eine weitere Harmonisierung im nationalen Tarifsystem erachtet es der Regierungsrat als nicht sinnvoll, im Kleinkinderbereich eine regionale Ausnahmeregelung anzustreben.

Der Regierungsrat ist aber auch der Ansicht, dass Fahrten von Kleinkindergruppen im TNW für Ausflüge ohne übermässige finanzielle Belastung für die jeweilige Einrichtung möglich sein sollten. Der TNW und die Fachstelle Tagesbetreuung des Erziehungsdepartements erklären sich bereit, die Frage der Transportkosten bei Kindertagesstätten neu zu regeln:

- Als minimale und kurzfristig umsetzbare Lösung soll die Regelung für Kindergärten auch bei Kindertagesstätten angewendet werden: Das Erziehungsdepartement rechnet direkt mit dem TNW aufgrund der durch die Kindertagesstätten eingereichten Listen über die Benützung des öffentlichen Verkehrs ab.
- Der TNW will als weitergehende Massnahme prüfen, ob eine pauschale Abgeltung aufgrund einer einfachen jährlichen Schätzung möglich ist. Der Koordinationsausschuss des TNW hat dieses Thema am 16. Juni 2009 behandelt und der TNW hat in Aussicht gestellt, dem Regierungsrat einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.
- Parallel dazu macht der TNW einen Vorstoss zur Abschaffung des Kleinkindergruppentarifs (Art. 25.12, allgemeiner Personentarif T600) auf Schweizer Ebene. Insbesondere im Rahmen des Projektes „zukünftiges Preissystem OeV Schweiz“ soll diesem Punkt Beachtung geschenkt werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin